

Hygienekonzept des Musikhaus e.V.

Gültig ab 1.5.2021 für alle Lehrenden, Schüler, Eltern und Besucher:

Das Musikhaus ist für Einzelunterricht in Präsenz unter nachfolgend genannten Bedingungen wieder geöffnet. Das Musikhaus ist nicht für Publikumsverkehr geöffnet; es finden keine regelmäßigen Sprechstunden statt (Einzeltermine können über E-Mail vereinbart werden); und das Warten in den Musikhausräumen ist nicht möglich.

Testpflicht

Am Unterricht Teilnehmende müssen negativ getestet sein. * (siehe Anhang)

1. Lehrende müssen für jeden Unterricht einen aktuellen Test mit negativem Ergebnis für den Unterricht nachweisen können, oder aber belegen, dass sie regelmäßig zweimal die Woche negativ getestet wurden. Es gilt eine Aufbewahrungsfrist der Nachweise für die Dauer von 4 Wochen.
2. Schüler müssen negativ getestet sein. Kinder, die in Präsenzunterricht an der Schule sind und dort regelmäßig getestet werden, müssen keinen weiteren Nachweis erbringen. Alle anderen müssen einen negativen Test vorlegen. Der Test kann kostenfrei in einem Testzentrum oder als Selbsttest unter Aufsicht eines Erziehungsberechtigten erfolgen und darf nicht älter als 24 Stunden sein.

Abstandsregeln

1. In allen Räumlichkeiten muss jederzeit der Mindestabstand von 1,5 m zwischen allen Personeneingehalten werden.
2. In den Kursen der Vokalmusik und Blasinstrumente muss der Mindestabstand 2,5 m betragen. Als zusätzliche Sicherheitsmaßnahme für die o.g. Fachbereiche wurden transparente Folien in den Räumen 101, 103, 107 und 111 angebracht.

Händedesinfektion

1. Alle Personen, die ins Musikhaus kommen, werden aufgefordert, beim Betreten der Räumlichkeiten ihre Hände zu desinfizieren. Ein entsprechender Desinfektionsspender steht am Eingang zum Treppenhaus A.
2. Alle Schüler werden aufgefordert, vor ihrem Unterricht und damit vor Betreten ihres Unterrichtsraumes ihre Hände gründlich zu waschen.
3. Schlagzeugschüler begeben sich direkt in den Schlagzeugraum. Dort ist ein separater Desinfektionsspender zur Verfügung.

Masken

Während des gesamten Aufenthalts im Musikhaus ist das Tragen einer FFP2 Maske für alle Personen ab vollendetem 14. Lebensjahr verpflichtend. Kinder ab 6 Jahre müssen eine medizinische Maske tragen.

Desinfektion der Räumlichkeiten-Benützung der Instrumente

1. Türklinken, Oberflächen in der Küche und im Bad etc. werden von der Administration des Musikhauses täglich desinfiziert.
Lehrkräfte desinfizieren zu Beginn ihres Unterrichts häufig benützte Gegenstände wie Notenständer in ihrem jeweiligen Unterrichtsraum. Hinweis zur Reinigung von Klavieren von PIANO-FISCHER:
https://www.youtube.com/watch?v=CW85YAB_MKk
2. Für den Klavierunterricht steht in den Räumen 101, 108, 109 und 212 jeweils ein weiteres Tasteninstrument für die Lehrkraft zur Verfügung um das gemeinsame Spielen auf einem Instrument zu vermeiden.

Unterrichtskoordination

1. Schüler sollten möglichst nur von einer Person begleitet werden und direkt zur Unterrichtszeit ins Musikhaus kommen. Alle begleitenden Personen werden aufgefordert, sich so wenig wie möglich in den Räumen des Musikhauses aufzuhalten, um die Anzahl der Anwesenden auf ein Minimum zu begrenzen.
2. Ggf. bieten Lehrer auch Unterricht an Sonn- und Feiertagen an, da dieses der Koordinierung und Einhaltung von Hygienemaßnahmen förderlich ist.

Lüftung der Unterrichtsräume

Nach jeder Unterrichtseinheit müssen die Lehrer den jeweiligen Unterrichtsraum ausgiebig lüften.

Zutrittsverweigerung

Keinen Zugang zur Musikschule haben Schülerinnen und Schüler sowie Lehrerinnen und Lehrer mit Krankheitssymptomen jeglicher Art.

Umgang mit Risikogruppen

Als Einstufungskriterien gelten die Kriterien des Robert Koch Instituts, siehe https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Risikobewertung.html

Mitglieder der Risikogruppe sollten weiterhin online unterrichten, bzw. unterrichtet werden.

Angebot alternativer Unterrichtsformen

1. Onlineunterricht wird weiterhin alternativ angeboten.
2. Lehrer und Schüler sind frei in ihrer Entscheidung auf diese Form des Unterrichts zuzugreifen, um räumliche Nähe zu vermeiden.

Belehrung

Alle im Musikhaus unterrichtenden Lehrkräfte müssen die zur Kenntnisnahme des obigen Hygienekonzeptes vor Wiederaufnahme des Unterrichts im Musikhaus bestätigen.

*Anhang:

Zweite (aktuellen) SARS-CoV-2-Infektionsschutzmaßnahmenverordnung des Berliner Senats:

§ 6a Testpflicht

(3) Selbständige, die in der Regel im Rahmen ihrer Tätigkeit körperlichen Kontakt zu Kundinnen und Kunden oder sonstigen Dritten haben, sind verpflichtet, zweimal pro Woche, eine Testung in Bezug auf eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 mittels eines Point-of-Care (PoC)-Antigen-Tests vornehmen zu lassen und die ihnen ausgestellten Nachweise über die Testungen für die Dauer von vier Wochen aufzubewahren.

Hierzu kann das kostenlose Angebot der Stadt Berlin genutzt werden:

www.berlin.de/corona/testzentren/#schnelltest oder www.test-to-go.berlin

§ 6b Nachweis eines negativen Tests auf eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2

(1) Soweit nach dieser Verordnung vorgeschrieben ist, dass Personen negativ auf eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 getestet sein müssen, ist diese Voraussetzung dadurch zu erfüllen, dass die Person

1. vor Ort einen Point-of-Care (PoC)-Antigen-Test auf eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 durchführen lässt und dieser ein negatives Testergebnis zeigt („Teststelle vor Ort“),
2. unter der Aufsicht der oder des jeweils Verantwortlichen oder von ihr oder ihm beauftragten Personen einen Point-of-Care (PoC)-Antigen-Test auf eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 zur Selbstanwendung vornimmt und dieser nach korrekter Durchführung ein negatives Testergebnis zeigt („erweiterte Einlasskontrolle“),
3. der oder dem jeweils Verantwortlichen oder von ihr oder ihm beauftragten Personen eine schriftliche oder elektronische Bescheinigung gemäß Absatz 2 über ein negatives Testergebnis eines innerhalb der letzten 24 Stunden durchgeführten Point-of-Care (PoC)-Antigen-Tests oder Selbsttests auf eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 vorlegt, oder
4. der oder dem jeweils Verantwortlichen oder von ihr oder ihm beauftragten Personen eine schriftliche oder elektronische Bescheinigung gemäß Absatz 2 über ein negatives Testergebnis eines aktuellen PCR-Tests auf eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2, das nicht älter als 24 Stunden ist, vorlegt.

Im Fall des Satzes 1 Nummer 1 und 2 besteht ein Anspruch gegen die oder den jeweils Verantwortlichen oder die von ihr oder ihm beauftragten Personen, eine Bescheinigung über das Testergebnis auszustellen. Die Durchführung der Testung ist in der Anwesenheitsdokumentation nach § 5 zu vermerken, soweit diese nicht unter Nutzung digitaler Anwendungen geführt wird, die die Einhaltung dieser Bestimmung durch den Verantwortlichen technisch nicht zulassen.

(2) Die Bescheinigung über ein negatives Testergebnis eines aktuellen Point-of-Care (PoC)-Antigen-Tests, einschließlich solcher zur Selbstanwendung, oder PCR-Tests auf eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 muss mindestens das Datum und die Uhrzeit der Durchführung des Tests, den Namen der getesteten Person und die Stelle erkennen lassen, welche den Test durchgeführt hat. Die Bescheinigung soll im Übrigen dem von der für Gesundheit zuständigen Senatsverwaltung [zur Verfügung gestellten Muster](#) entsprechen. Die Bescheinigung im Sinne von Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 in Bezug auf einen Point-of-Care (PoC)-Antigen-Test auf eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 zur Selbstanwendung sowie die Beaufsichtigung der Testung darf nur von einer durch die jeweiligen Verantwortlichen hierzu beauftragten Person im Rahmen der Beauftragung vorgenommen werden.

(3) Soweit nach dieser Verordnung vorgeschrieben ist, dass Personen negativ auf eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 getestet sein müssen, gilt dies nicht für Kinder bis zum vollendeten 6. Lebensjahr. Es gilt ebenfalls nicht, wenn ein Nachweis über eine vollständige Impfung mit einem in der EU zugelassenen Impfstoff gegen SARS-CoV-2 vorgelegt wird und die für den vollständigen Impfschutz nötige Impfung mindestens 14 Tage zurückliegt.

Hierzu ergänzende Pressemitteilung vom 27.4.2021:

Ausweitung der Ausnahmeregelung für Geimpfte und Genesene im Bereich der Testpflicht durch einen neuen § 6c: Von der Testpflicht befreit sind Personen, die vollständig geimpft sind – deren (zweite) Impfung gegen Covid-19 also mindestens 14 Tage zurückliegt –, Personen, die von einer Covid-19-Erkrankung genesen sind und die eine Impfung gegen Covid-19 erhalten haben, sowie Personen, die in den letzten sechs Monaten an Covid-19 erkrankt waren und genesen sind.